

RS Vwgh 1987/1/22 86/16/0151

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §303 Abs1;

VwGG §45 Abs1;

Rechtssatz

Neue Tatsachen oder Beweismittel, die sich auf den Sachverhalt beziehen, bilden unter Umständen einen Wiederaufnahmegrund im Abgabenverfahren, aber nicht im Wiederaufnahmeverfahren vor dem VwGH über eine Beschwerde gegen einen Bescheid.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160151.X02

Im RIS seit

22.01.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at